

Bewerben sich Mitarbeiter und Vorgesetzter um dieselbe Beförderungsstelle darf die dienstliche Beurteilung des Mitarbeiters nicht durch den Vorgesetzten erfolgen – Anmerkung zu Urteil des Arbeitsgerichts Siegburg (ArbG Siegburg) vom 18.09.2019, 3 CA 985/19

I.

Ein Arbeitnehmer unterliegt nicht nur im Rahmen von Zwischen- oder Endzeugnissen der Beurteilung von Vorgesetzten. Auch wenn sich der Mitarbeiter um eine Beförderungsstelle bewirbt, ist eine Beurteilung durch den Vorgesetzten notwendig. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn der Vorgesetzte sich ebenfalls auf diese Beförderungsstelle beworben hat. Die Entscheidung des ArbG Siegburg unterstreicht, dass der Vorgesetzte dann nicht die Beurteilung des Mitarbeiters fertigen darf.

II.

Die Klägerin ist bei der Beklagten seit 2016 als Sachbearbeiterin tätig. 2018 bewarb sie sich auf eine Teamleiterstelle. Auf diese Teamleiterstelle hatte sich auch die unmittelbare Vorgesetzte der Klägerin beworben. Diese erstellte auch eine Beurteilung der Klägerin. Die Klägerin verlangte Entfernung dieser dienstlichen Beurteilung. Das ArbG Siegburg gab dem statt. Die Beurteilung der Klägerin durch ihre Vorgesetzte als unmittelbare Mitbewerberin stelle einen schweren Verfahrensfehler dar. Die Vorgesetzte als Mitbewerberin sei befangen, es gehe ihr darum selber die Stelle zu bekommen und nicht darum, dass eine der anderen Mitbewerber diese erhalte.

III.

Wer sich als Arbeitnehmer innerhalb seines Arbeitgebers auf eine neue Stelle bewirbt ist darauf angewiesen, dass seine Beurteilung ihn als am besten für die Stelle geeignet darstellt. Ebenso wie bei Zwischen- oder Endzeugnissen hat der Arbeitnehmer das Recht, ein Zeugnis zu erhalten, dass seine Leistung ordnungsgemäß wiedergibt. Diese Beurteilung erfolgt in der Regel durch den unmittelbaren Vorgesetzten. Wenn dieser sich aber ebenfalls um dieselbe Stelle bewirbt, sind Zweifel daran erlaubt, ob die Beurteilung tatsächlich ordnungsgemäß ausfällt. Nach der Entscheidung des ArbG Siegburg braucht nicht dargestellt zu werden, dass die Beurteilung tatsächlich falsch ist. Alleine die Beteiligung der Vorgesetzten als unmittelbaren Mitkonkurrenten reicht aus, die Beurteilung fehlerhaft zu machen. Ob diese Einschätzung auch von anderen Arbeitsgerichten geteilt wird bleibt abzuwarten.

IV.

Auch die Beurteilung der Arbeitsleistungen bei Bewerbung auf eine Beförderungsstelle muss wahrheitsgemäß die Leistungen des Mitarbeiters wiedergeben. Wird diese Beurteilung durch einen unmittelbaren Mitkonkurrenten auf diese Forderungsstelle ausgestellt, bestehen hieran Zweifel. Auch aus anderen Gründen kann die Richtigkeit der Beurteilung zweifelhaft werden. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.